



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 11. Januar 1963

1 Teil II Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

28. 12. 62 Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung

25

Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 28. Dezember 1962

In Fortsetzung der in den Vorjahren begonnenen oralen Immunisierung der Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird für die Durchführung dieser erfolgreichen Schutzmaßnahme im Jahre 1963 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1962 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffs in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 28. Januar bis zum 30. April 1963 durchgeführt.

§ 2

(1) Kinder des Jahrganges 1961, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1961, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1963 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(4) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 3 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§ 3

Jugendliche und Kinder der Jahrgänge 1940 bis 1960, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahr (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu immunisieren.

§ 4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von⁴ Schutzimpfungen (ZVOB1.1 S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§ 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffs erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

§ 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pocken-Schutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen bzw. 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird durch Einkleben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis bescheinigt.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, **der Charge und des Typs des Impfstoffs** zu erfassen.